

AGVO-BEIHILFE: ÜBERSICHT FÖRDERBEDINGUNGEN ENERGIE UND UMWELT

Stand: November 2015

Tabellarische Übersicht Anmeldeschwellenwerte, beihilfefähige Kosten, Beihilfeintensitäten und Beihilfehöchstbeträge der AGVO für Energie- und Umweltbeihilfen (sofern sie in der Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt werden können)

Förderzweck	Beihilfefähige Kosten	Anmeldeschwellenwert	Beihilfeintensität (ausgewiesen als prozentualer Anteil der beihilfefähigen Kosten)/Beihilfehöchstbetrag		
			Groß-Unternehmen*	Mittleres Unternehmen*	Kleines Unternehmen*
Umweltschutzbeihilfen (Abschnitt 7 AGVO)					
Art. 36: Übererfüllung von Unionsnormen	Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das Umweltschutzniveau der Unionsnormen hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.	15 Mio. Euro pro und Unternehmen Investitionsvorhaben.	40 %	50 %	60 %
Art. 37: Anpassung an künftige Unionsnormen	Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen.	15 Mio. Euro pro und Unternehmen Investitionsvorhaben.	Bis 3 Jahre vor Inkrafttreten der Norm: 10 %	Bis 3 Jahre vor Inkrafttreten der Norm: 15 %	Bis 3 Jahre vor Inkrafttreten der Norm: 20 %
			Bis 1 Jahr vor Inkrafttreten der Norm: 5 %	Bis 1 Jahr vor Inkrafttreten der Norm: 10 %	Bis 1 Jahr vor Inkrafttreten der Norm: 15 %
Art. 38: Energieeffizienzmaßnahmen	Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind.	15 Mio. Euro pro und Unternehmen Investitionsvorhaben.	30 %	40 %	50 %
Art. 39: Gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte	Die Gesamtinvestitionskosten des Energieeffizienzprojekts.	10 Mio. Euro pro Vorhaben.	-	-	-
Art. 40: Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung	Die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität zusätzlich anfallenden Investitionskosten.	15 Mio. Euro pro und Unternehmen Investitionsvorhaben.	45 %	55 %	65 %

Förderzweck	Beihilfefähige Kosten	Anmeldeschwellenwert	Beihilfeintensität (ausgewiesen als prozentualer Anteil der beihilfefähigen Kosten)/Beihilfehöchstbetrag		
			Groß-Unternehmen*	Mittleres Unternehmen*	Kleines Unternehmen*
Art. 41: Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien	Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus Erneuerbaren Quellen erforderlich sind.	15 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.	<p>Wenn Mehrkosten als getrennte Investition oder anhand einer weniger umweltfreundlichen Referenzinvestition ermittelt werden können:</p> <p style="text-align: center;">45 %</p> <p>Wenn Mehrkosten nicht ermittelt werden können (nur bei bestimmten kleinen Anlagen):</p> <p style="text-align: center;">30 % der Gesamtinvestitionskosten.</p>	<p>Wenn Mehrkosten als getrennte Investition oder anhand einer weniger umweltfreundlichen Referenzinvestition ermittelt werden können:</p> <p style="text-align: center;">55 %</p> <p>Wenn Mehrkosten nicht ermittelt werden können (nur bei bestimmten kleinen Anlagen):</p> <p style="text-align: center;">40 % der Gesamtinvestitionskosten.</p>	<p>Wenn Mehrkosten als getrennte Investition oder anhand einer weniger umweltfreundlichen Referenzinvestition ermittelt werden können:</p> <p style="text-align: center;">65 %</p> <p>Wenn Mehrkosten nicht ermittelt werden können (nur bei bestimmten kleinen Anlagen):</p> <p style="text-align: center;">50 % der Gesamtinvestitionskosten.</p>
Art. 42/43: Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien	<ul style="list-style-type: none"> • Beihilfen für neue und innovative Technologien. • Beihilfen für bestimmte Kleinanlagen. 	<p>Grds. 15 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben.</p> <p>Bei Gewährung auf der Grundlage einer Ausschreibung: bis zu 150 Mio. Euro p.a.</p>	<p>Angemessenheit der Höhe der Beihilfe wird grds. über Ausschreibung ermittelt.</p> <p>Bei kleinen Anlagen (Art. 43):</p> <p>Beihilfe pro Energieeinheit darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Energie aus der jeweiligen EE-Quelle und dem Marktpreis der jeweiligen Energieform.</p>	<p>Angemessenheit der Höhe der Beihilfe wird grds. über Ausschreibung ermittelt.</p> <p>Bei kleinen Anlagen (Art. 43):</p> <p>Beihilfe pro Energieeinheit darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Energie aus der jeweiligen EE-Quelle und dem Marktpreis der jeweiligen Energieform.</p>	<p>Angemessenheit der Höhe der Beihilfe wird grds. über Ausschreibung ermittelt.</p> <p>Bei kleinen Anlagen (Art. 43):</p> <p>Beihilfe pro Energieeinheit darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Energie aus der jeweiligen EE-Quelle und dem Marktpreis der jeweiligen Energieform.</p>
Art. 45: Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte	Kosten der Sanierungsarbeiten abzüglich der daraus erwachsenen Wertsteigerung des Grundstücks.	20 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben.	100 %	100 %	100 %

Förderzweck	Beihilfefähige Kosten	Anmeldeschwellenwert	Beihilfeintensität (ausgewiesen als prozentualer Anteil der beihilfefähigen Kosten)/Beihilfehöchstbetrag		
			Groß-Unternehmen*	Mittleres Unternehmen*	Kleines Unternehmen*
Art. 46: Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte	<p>Für die Erzeugungsanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Investitionskosten. <p>Für das Verteilnetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Investitionskosten. 	<p>Für die Erzeugungsanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> 15 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben. <p>Für das Verteilnetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> 20 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben. 	<p>Für die Erzeugungsanlage:</p> <p style="text-align: center;">45 %</p> <p>Für das Verteilnetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> höchstens die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem Betriebsgewinn. 	<p>Für die Erzeugungsanlage:</p> <p style="text-align: center;">55 %</p> <p>Für das Verteilnetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> höchstens die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem Betriebsgewinn. 	<p>Für die Erzeugungsanlage:</p> <p style="text-align: center;">65 %</p> <p>Für das Verteilnetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> höchstens die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem Betriebsgewinn.
Art. 47: Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall	Investitionsmehrkosten für Investition, die zu besseren und effizienteren Recycling- und Wiederverwendungstätigkeiten führt, im Vergleich zu konventionellen Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten mit derselben Kapazität.	15 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben.	35 %	45 %	55 %
Art. 48: Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen	Die Investitionskosten.	50 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben.	Höchstens die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem Betriebsgewinn.	Höchstens die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem Betriebsgewinn.	Höchstens die Differenz zwischen den Investitionskosten und dem Betriebsgewinn.
Art. 49: Beihilfen für Umweltstudien einschl. Energieaudits für KMU	Die Kosten der Studie.	-	50 %	60 % bei Beauftragung der Studie durch mittleres Unternehmen.	70 % bei Beauftragung der Studie durch kleines Unternehmen.

*Die Einstufung eines Unternehmens als Großunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen erfolgt anhand der Definition in Anhang I zur AGVO. Dort wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Umsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittleres Unternehmen wird ein Unternehmen definiert, das weniger als 250 Personen beschäftigt und das entweder eine Jahresbilanz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt oder dessen Jahresbilanz sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft. Alle übrigen Unternehmen sind Großunternehmen. Bei der Berechnung dieser Werte sind nicht nur die entsprechenden Werte des unmittelbaren Beihilfenempfängers sondern auch diejenigen seiner Partnerunternehmen i.S.v. Art. 3 Abs. 2 und diejenigen der mit ihm verbundenen Unternehmen i.S.v. Art. 3 Abs. 3 Anhang I zur AGVO zu berücksichtigen.